

Vereinfachter Zuwendungsbescheid nach §50 Abs. 2 Nr.2b ESTDV

Wenn Sie den Förderverein der Grundschule Arzbach e.V. mit bis zu 200,00€ im Jahr unterstützt haben, benötigen Sie in der Regel keine gesonderte Zuwendungsbestätigung. Es reicht aus, wenn Sie dieses Dokument zusammen mit einem Bareinzahlungsbeleg oder einer Buchungsbestätigung eines Kreditinstituts, etwa in Form eines Kontoauszuges, mit Ihrer Steuererklärung beim Finanzamt vorlegen.

Der Verwendungszweck sollte die Angabe (Spende oder Mitgliedsbeitrag) enthalten. Für darüber hinausgehende Zuwendungen ist als Nachweis eine vom Verein ausgestellte Zuwendungsbestätigung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erforderlich.

Wir stellen Ihnen bei Bedarf gerne eine entsprechende Zuwendungsbestätigung aus.

Im Freistellungsbescheid zur Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer für die Kalenderjahre 2012-2014 wird dem Förderverein der Grundschule Arzbach e.V. bestätigt, dass die Mittel zur

- **Förderung der Erziehung (§52 Abs.2 Satz 1 Nr.07 AO)**
- **Förderung der Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe (§52 Abs.2 Satz 1 Nr.07 AO)**

Verwendet werden.

Der Verein ist berechtigt, sowohl für Mitglieder als auch für Spenden, die ihm zur Verwendung und Erfüllung satzungsgemäßer Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen auszustellen.